

Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz

**Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 10**

**Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung**

Eine von dieser Satzung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Sie ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Satzung aufweist.